

16/4.47 Spruch-Faizgang. 47

Die Spruchkammer Wiesbaden - 195 - Wiesbaden, den 12.6.1947

Aktenzeichen: W 4783/195/972

- Wil.
- 1) Unterschrift d. Beisitzer nachholen
 - 2) Ausfertigung des Spruches an:
 - a) Betroffenen
 - b) Min.
 - c) Mil. Reg.

Zu 2 erledigt

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 6. 47.

5. März 1946 erläßt die Spruchkammer Wiesbaden

bestehend aus

1. Herrn Bürgermeister i.R. Meyer als Vorsitzender
2. Herrn Cohn
- Herrn Pabst als Beisitzer
3. -.- als öffentlicher Kläger
4. -.- als Protokollführer

gegen Herrn Otto Schmelzeisen, Wachtmeister, geb. 10.4.92 in Mainz, wohnhaft in Wiesbaden, Bahnhofstrasse 15

auf Grund der mündlichen Verhandlung — im schriftlichen Verfahren — folgenden

Spruch:

Der Betroffene ~~ist~~ Das Verfahren wird auf Grund der Amnestieverordnung vom 25.3.1947 eingestellt. Der Betroffene hat eine Verwaltungsgebühr von 10 RM zu zahlen und die Auslagen und Kosten, die durch das Verfahren entstanden sind, zu tragen. Der Streitwert wird auf 3.400.- RM festgesetzt.

Begründung:

- Der Betroffene war Mitglied folgender Organisationen:
- der NSDAP von 1938 - 1945, kein Amt,
 - der SA " 1935 - 1941, Scharführer, der
 - NSRFL " 1935 - 1945, Gauobmann, des
 - NSRKB " 1935 - 1945, kein Amt, des
 - RDB " 1933 - 1945, kein Amt.

Er fällt nach der widerlegbaren Vermutung in der Anlage zum Befreiungsgesetz, Teil A, Abschnitt E, II, Ziffer 3 und G, II, Ziffer 4 in die Klasse II und damit in die Gruppe der Belasteten.

Der Betroffene gibt zu seiner Entlastung an, dass er als Sportlehrer für Judo tätig war und als solcher in die SA kam, wo er keinerlei aktiven Dienst getan habe. Seine Tätigkeit als Gauobmann habe sich nur auf die Überwachung des Judo-Sports beschränkt und sei rein sportlicher Natur gewesen. Durch diese sportliche Betätigung sei er ~~durch~~ auch in die Partei gekommen, obwohl er keinerlei politischen

16. 6. 47

Ausfertigung am w e n d e n !

V. am: 18.7.47

Der öffentl. Kläger

Interesssen gehabt habe.

Der Geschäftsführer des Stadtverbandes für Leibesübungen gibt an, dass der Betroffene seinen Sport nie mit politischen Tendenzen verquickte. (Blatt 12) Er sei, so erklärt Wilhelm Kahlert eidesstattlich, ein grosser Gegner des KDF-Sportes gewesen und habe in den Übungsstunden keine Politik geduldet. An Fackelzügen, Propagandamärschen, Übertragungen usw. habe er nicht teilgenommen; er sei dann stets in der Turnhalle gewesen und habe dort unterrichtet (Blatt 15). In gleicher oder ähnlicher Weise äussern sich schriftlich an Eides Statt die Zeugen Lang, Heilmann, Jank (Blatt 16 - 21). Letzterer bekundet auch, dass Betroffener es abgelehnt habe, die HJ im Judo - Sport auszubilden; dagegen habe er es getan im jüdischen Sportclub " Hakoha ". Kiefer bezeugt eidesstattlich, dass Betroffener sich nie " als Nazist benommen " habe. Für alle politisch Verfolgten habe er grosses Verständnis gezeigt. Bei den Luftangriffen auf Mainz sei er hilfsbereit gewesen und habe Vielen das Leben gerettet. Als das grosse Dienstgebäude in Flammen stand, sei es seinem Eingreifen zu danken gewesen, dass es nicht völlig ausbrannte (Blatt 32). Der Vorstand der Haftanstalt Mainz, an der der Betroffene tätig war, stellt ihm das beste Zeugnis aus. " Gerade in der Behandlung politischer Gefangener, war er mustergültig ", heisst es unter a. darin (Blatt 34).

Die amtlichen Ermittlungen haben für den Betroffenen keine Belastung ergeben. Danach war folgendes festzustellen: Der Betroffene rechnet zwar nach der Vermutung des Gesetzes zu den Belasteten. Er hat aber durch seine Stellung oder Tätigkeit die Gewaltherrschaft der NSDAP weder wesentlich noch überhaupt gefördert. Er war also nicht Aktivist, erst recht nicht Militarist oder Nutzniesser (Art. 7 - 9 des Gesetzes). Daher hat die Klage ihn bereits zur Einstufung in die Gruppe 3 der Minderbelasteten vorgeschlagen. Die Spruchkammer sieht darüber hinausgehend den Betroffenen aber nur als Mitläufer an. Denn er hat wirklich nur seinem Sport gelebt und war politisch uninteressiert. Der Titel oder Rang " Gauobmann " ist in diesem Falle ohne jede Bedeutung, vor allem ohne jede politische. Der Judo-Sport war in Deutschland dermassen wenig verbreitet, dass ihm in einem Gau wie Hessen-Nassau kaum mehr Ausübende angehörten als manchem Turnverein einer Gross-Stadt. Hätte die Partei nicht den Sport sich an- oder eingegliedert, so wäre der Betroffene nicht zur SA und nicht in die NSDAP gekommen und damit auch nicht vor die Spruchkammer. Betroffener hat " nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen " und nur die Mitgliedsbeiträge bezahlt (Art. 12). Seine Einstufung in Gruppe 4 - Mitläufer - ist daher gerechtfertigt.

Sein steuerpflichtiges Einkommen in den Jahren 1943 und 1945 betrug rund 3.400.- RM. Auf ihn ist daher die sogenannte Weihnachtamnestie anzuwenden. Das Verfahren war einzustellen. Ein Verwaltungskostenbeitrag von RM 40 erschien bei diesem Einkommen als angemessen. Dieser Einkommensbetrag war auch als Streitwert anzunehmen.

Der Spruch vom 12.6.42
ist rechtskräftig am: 18.7.42

Wiesbaden, den 22.7.47 194.....

Meyer
Coblenz
Satz

Urkundsbeamter